

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3630

vom 2. November 1971

Gemeinde Wintersingen, Baulinienplan "Abwasserreinigungsanlage".

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Wintersingen hat am 26. April 1971 dem Baulinienplan "Abwasserreinigungsanlage" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 5. Juli bis 3. August 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 26 vom 1. Juli 1971 und im Bezirksanzeiger für die Bezirke Rheinfelden, Laufenburg und das angrenzende Baselbiet Nr. 26 vom 2. Juli 1971 bekanntgegeben. Auswärtige Grundeigentümer waren nicht zu benachrichtigen. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 6. Oktober 1971 ersucht der Gemeinderat Wintersingen um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85 und 86 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen Bauvorschriften - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
In dieser Beziehung sind gegen den Plan ebenfalls
keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen
Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von
der Einwohnergemeindeversammlung Wintersingen
am 26. April 1971 gutgeheissene Baulinienplan
"Abwasserreinigungsanlage" genehmigt und damit
allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer
70/eBS/1/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind
gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes
für den Regierungsrat des Kantons Basel-
Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Wintersingen (2)

Ingenieurbüro Itin + Kipfer, Schwieri-
weg 12, Liestal

Landeskanzlei

Wasserwirtschaftsamt

Baupolizeiamt

Kantonsforstamt (2)

Meliorationsamt (3)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

